

STATUTEN DES VEREINS



Statuten des Vereins bülachSTADT

- Artikel 1 Unter dem Namen «bülachSTADT» besteht in Bülach ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Artikel 2 Der Verein bezweckt die wirtschaftlichen und ideellen Interessen der aktiven Vereinsmitglieder zu wahren und zu fördern sowie die freundschaftlichen Beziehungen zu pflegen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- Artikel 3 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern und Supportern.
- Artikel 4 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen: unbescholtene natürliche und juristische Personen, die ein Interesse haben, den Vereinszweck zu wahren. Unter gleichen Bedingungen können auf Antrag Personen aufgenommen werden, die mit den Interessen von bülachSTADT verbunden sind sowie Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Jedes volljährige Aktivmitglied hat ein Stimmrecht.
- Artikel 5 Als Gönner können Freunde und Sympatisanten aufgenommen werden. Als Gönner gelten auch Vereine, Firmen oder Organisationen, welche sich einbringen und den Verein unterstützen wollen. Im Gebührenreglement sind die aktuellen Mitgliederbeiträge aufgeführt. Mit Supportern werden separate Unterstützungsverträge ausgehandelt. Ein Stimmrecht haben nur die Aktivmitglieder.

Artikel 6 Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich unter Anerkennung der Statuten und der für die Mitglieder verbindlichen Reglemente zu erfolgen. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

EHRENMITGLIEDER

Artikel 7 Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit (Art. 12).

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Artikel 8 Der Austritt ist nach Erfüllung der finanziellen Pflichten unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Ausschluss erfolgt bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Beschlüsse des Vereins oder wegen Handlungen, die mit den Zwecken und Bestrebungen des Vereins unvereinbar sind. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Mitteilung zu Händen der nächsten Generalversammlung angefochten werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

RECHTE UND PFLICHTEN

- Artikel 9 Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen zu bieten vermag.
- Artikel 10 Die Mitglieder haben die Bestrebungen und Tätigkeit des Vereins zu unterstützen und seine Beschlüsse sowie die von ihm erlassenen Reglemente gewissenhaft zu beachten.
- Artikel 11 Die Mitglieder haben an den Verein den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beträge werden jährlich von der Generalversammlung für das laufende Jahr bestimmt. Während dem Jahr austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.
- Artikel 12 Die Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.
- Artikel 13 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, inklusive des Vorstandes, ist ausgeschlossen.
- Artikel 14 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
- Artikel 15 Die Generalversammlung tritt zusammen:
a) Ordentlicherweise einmal jährlich
b) Ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder.

Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus zu erfolgen. Die Generalversammlung ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahlen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschluss über verbindliche Reglemente
7. Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins
8. Teil- oder Totalrevision der Statuten
9. Beschlussfassung über andere ihr durch Gesetz, Statuten oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
10. Behandlung von Mitgliederanträgen

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Für die Abstimmung und Wahlen gilt, sofern nicht geheime Abstimmung oder ein anderer Wahlmodus beschlossen wird, das offene Handmehr.

VORSTAND

Artikel 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die alle von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsperiode ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung als solcher gewählt wird.

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Statuten und Gesetz anderen Organen vorbehalten sind, und vertritt denselben nach aussen. Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand einen jährlichen Kredit bis zu Fr. 2000.- (zweitausend Franken). Ausgaben über diesen Betrag hinaus bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 17 Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat er den Stichentscheid.

Die Aufgaben, Ressorts oder Funktionen der weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand verteilt.

RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 18 Die Rechnungsrevisoren überprüfen alljährlich die gesamte Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer des Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier.

STATUTENREVISION

Artikel 20 Die Teil- oder Totalrevision der Statuten unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 21 Nach vollständiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten kann der Verein durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn vier Fünftel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Ein allfälliges Vereinsvermögen muss in diesem Falle, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Mitglieder, welche mindestens ein volles Jahr dem Verein angehören, pro Rata Jahre Mitgliedschaft, verteilt werden. Die Verteilung erfolgt unter Zuzug eines am Ort ansässigen Juristen.

Diese überarbeiteten und angepassten Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Juli 2018 genehmigt. Sie basieren auf denjenigen der Gründungsversammlung vom 13. Mai 1975 und den entsprechenden Statutenrevisionen von 1994, 2005 und 2010.

Für den Verein **bülachSTADT**

Der Präsident

Der Kassier

Mischa Klaus

Pietro Tozzi